

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 16. Mai 2018

### **438. 13.478 Parlamentarische Initiative, Einführung einer Adoptionsentschädigung (Vernehmlassung)**

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat in Umsetzung der parlamentarischen Initiative 13.478 betreffend Einführung einer Adoptionsentschädigung einen Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG; SR 834.1) verabschiedet. Die Vorlage sieht einen Adoptionsurlaub von zwei Wochen vor, wenn ein unter vierjähriges Kind adoptiert wird. Die Adoptiveltern können frei wählen, welcher Elternteil den Urlaub bezieht, und sie können ihn auch zwischen sich aufteilen. Überdies soll ein Anspruch bereits dann bestehen, wenn das Arbeitspensum um mindestens 20% herabgesetzt wird. Die finanziellen Auswirkungen des Vorhabens werden aufgrund der kleinen Fallzahlen nur gering sein. Der Vorlage ist deshalb zuzustimmen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch):

Mit Schreiben vom 16. Februar 2018 haben Sie uns den Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG; SR 834.1) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass wir die Vorlage begrüssen.

Die Herausforderungen einer biologisch entstandenen Elternschaft sind mit denjenigen einer Adoptivelternschaft vergleichbar: Für die Adoptiveltern und das Kind stellt die Adoption eine grosse Herausforderung dar. Der Adoptionsurlaub begünstigt die Schaffung eines Vertrauensklimas und guter Bindungen zwischen Eltern und Kind und damit eine erfolgreiche Integration des adoptierten Kindes in die Familie. Der Adoptionsurlaub dient folglich dem Kindeswohl. Wir begrüssen es ausdrücklich, dass die Vorlage verschiedenen Familienmodellen Rech-

nung trägt, indem sie vorsieht, dass die Adoptiveltern frei wählen können, wer von ihnen den Urlaub bezieht, bzw. sie den Urlaub auch aufteilen können, und dass nicht nur bei einem Unterbruch der Erwerbstätigkeit, sondern auch bei einer Verminderung des Arbeitspensums ein Anspruch auf Urlaub und Entschädigung entsteht. Da der Kreis der Anspruchsberechtigten zudem klein sein wird, fallen die finanziellen Belastungen kaum ins Gewicht.

Zu den einzelnen Bestimmungen sind folgende Bemerkungen anzubringen:

***Gliederungstitel vor Art. 16i VE-EOG (Adoptionsentschädigung)***

Wir weisen darauf hin, dass der Begriff «Adoptionsentschädigung» allenfalls missverstanden wird, da darunter eine Entschädigung für eine Adoption, d. h. so etwas wie eine «Adoptionsprämie», verstanden werden könnte. Wir schlagen deshalb vor, zu prüfen, ob der Begriff ersetzt werden könnte, beispielsweise durch «Entschädigung für Adoptionsurlaub».

***Art. 16i VE-EOG (Anspruchsberechtigte)***

Gemäss Art. 16i Abs. 1 Bst. a VE-EOG soll die Adoptionsentschädigung ausgerichtet werden, wenn ein weniger als vier Jahre altes Kind zur Adoption aufgenommen wird. Die Beschränkung der Entschädigung auf die Adoption von Kindern, die jünger als vier Jahre alt sind, wird im Erläuternden Bericht damit begründet, dass Adoptiveltern älterer Kinder andere Entlastung, namentlich staatliche Unterstützung seitens des Schulwesens, erhalten (S. 9). Wir schlagen deshalb vor, eine Entschädigung immer dann auszurichten, wenn ein Kind aufgenommen wird, das noch nicht schulpflichtig ist. Die Anknüpfung der Bezugsgrenze an den Kindergarten Eintritt würde der Begründung, wonach sich die Adoptionsentschädigung nicht mehr rechtfertigt, wenn die Adoptiveltern Entlastung seitens des Schulwesens erhalten, Rechnung tragen.

Gemäss dem Erläuternden Bericht lassen sich die Adoptionsverfahren in zwei Kategorien unterteilen (S. 8): Ein Teil der Adoptiveltern nimmt ein Kind aus der Schweiz oder dem Ausland im Hinblick auf eine Adoption zur Pflege auf, wobei das eigentliche Aussprechen der Adoption erst später erfolgt. Der andere Teil der Adoptiveltern adoptiert das Kind im Ausland und reist mit dem Kind in die Schweiz ein, worauf die Adoption – wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind – im Zivilstandsregister eingetragen oder anerkannt wird. Vor diesem Hintergrund erachten wir die Formulierung in Art. 16i Abs. 1 Bst. a, wonach Adoptiveltern

anspruchsberechtigt sind, die ein Kind zur Adoption aufnehmen, als missverständlich. Wir beantragen eine Formulierung, die dem Umstand Rechnung trägt, dass die Entschädigung auch ausgerichtet wird, wenn die Eltern ein Kind aufnehmen, das sie bereits adoptiert haben.

**Art. 16k VE-EOG (Ende des Anspruchs)**

Gemäss Art. 16k Abs. 1 VE-EOG soll die Adoptionsentschädigung während längstens zwei Wochen ausgerichtet werden. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Ausführungen im Erläuternden Bericht zur Mutterschaftsentschädigung hin. Diese soll folgenden Zielen dienen: Die Mutter soll sich von der Schwangerschaft und der Geburt erholen können, es soll das Stillen des Kindes – falls sich die Mutter dafür entscheidet – erleichtert werden, und es sollen gute Voraussetzungen für den Aufbau einer starken Beziehung zum Kind geschaffen werden (S. 3). Aufgrund der nötigen Erholung der Mutter von der Schwangerschaft und der Geburt enthält Art. 35a Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) ein achtwöchiges Arbeitsverbot nach der Geburt. Die Mutterschaftsentschädigung wird für 14 Wochen nach der Geburt ausgerichtet (Art. 16d EOG). Zieht man die acht Wochen, während deren die Mutter Zwecks Erholung von Schwangerschaft und Geburt nicht arbeiten darf, von diesen 14 Wochen ab, verbleiben sechs Wochen, die in erster Linie dem Beziehungsaufbau zum Kind dienen, da nicht alle Mütter ihr Kind stillen. Zudem dienen auch die Wochen, während deren die Mutter Zwecks Erholung nicht arbeiten darf, dem Beziehungsaufbau. Auch die Adoptionsentschädigung soll gemäss dem Erläuternden Bericht insbesondere dem Beziehungsaufbau zwischen den Adoptiveltern und dem Kind dienen (S. 2 f.). Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob die angestrebten Ziele mit einem Adoptionsurlaub von vier Wochen anstelle der vorgeschlagenen zwei Wochen nicht besser erreicht werden könnten. Die finanziellen Folgen einer Verdoppelung der Bezugsdauer scheinen unter Hinweis auf die Ausführungen im Erläuternden Bericht zu den erwarteten Kosten (S. 11) vertretbar (Fr. 400 000 statt Fr. 200 000, im Vergleich zu den 2016 zulasten der Erwerbsersatzordnung erbrachten 819 Mio. Franken an Dienstleistende und 847 Mio. Franken für die Entschädigung bei Mutterschaft).

**Art. 329g VE-OR (Adoptionsurlaub)**

Zur Formulierung in Abs. 1 «nimmt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ein Kind zur Adoption auf», verweisen wir auf die Bemerkung zur Formulierung von Art. 16i Abs. 1 Bst. a VE-EOG und für die Dauer des Adoptionsurlaubes auf die Bemerkung zu Art. 16k Abs. 1 VE-EOG.

II. Mitteilung an Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**